

Rundschreiben „über die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen einer Eintragung in das Internationale Seeschiffregister (ISR)“

1. Allgemeines

Das im Jahr 1989 eingeführte Internationale Seeschiffregister (ISR) ist ein Zweitregister für Seeschiffe unter deutscher Flagge. Für nichtdeutsche Seeleute auf im ISR registrierten Seeschiffen (ISR-Schiffe) ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gilt das deutsche Arbeits- und Tarifvertragsrecht unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich nicht (§ 21 Absatz 4 Flaggenrechtsgesetz).

Seit 1994 bestehen für Heuverhältnisse auf ISR-Schiffen Mustertarifverträge, die zwischen der International Transport Worker's Federation (ITF) und dem Verband Deutscher Reeder ausgehandelt worden sind. Diese Tarifverträge, die als „GIS Fleet Agreement“ (ISR-Flottenvertrag) und „Special Agreement to the GIS Fleet Agreement“ (Sondervertrag zum ISR-Flottenvertrag) bezeichnet werden, gelten auf den ISR-Schiffen, die zwischen der jeweiligen Reederei und der ITF entsprechend vereinbart werden. Reeder, die sich mit der ITF auf diese Musterverträge verständigt haben, erhalten das so genannte „blue certificate“. Die Heuern der nichtdeutschen Besatzungsmitglieder auf ISR-Schiffen richten sich dann nach „GIS wage scale“, die zuletzt mit Stand vom 1. Januar 2026 herausgegeben wurde (Herausgeber: ver.di). Wir haben die aktuelle GIS wage scale auf der letzten Seite dieses Rundschreibens abgedruckt.

Für ISR-Schiffe gilt ansonsten in demselben Umfang wie für deutsche Seeschiffe im Erstregister deutsches Recht, insbesondere also die Schiffssicherheitsverordnung, die Schiffsbesatzungsverordnung, das Seearbeitsgesetz sowie das Sozialversicherungsrecht.

2. Sozialversicherung der nichtdeutschen Besatzungsmitglieder

Nichtdeutsche Seeleute ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die auf Schiffen unter deutscher Flagge eingesetzt werden, sind weitestgehend von der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung freigestellt.

In den einzelnen Zweigen der See-Sozialversicherung bestehen folgende Regelungen:

Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung

Nichtdeutsche Besatzungsmitglieder sind versicherungsfrei, sofern sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben. Die Rechtsgrundlagen sind § 6 Absatz 1 Nummer 1 a Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - (SGB V) in Verbindung mit § 20 SGB XI und § 28 Absatz 3 SGB III. Die Versicherungsfreiheit besteht kraft Gesetzes und muss daher nicht im Einzelfall beantragt werden.

Rentenversicherung

Nichtdeutsche Besatzungsmitglieder sind bei Aufnahme einer Beschäftigung auf einem ISR-Schiff versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Sie werden jedoch auf Antrag des Reeders von der Rentenversicherungspflicht befreit, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI).

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht setzt einen förmlichen Antrag voraus. Den Antragsvordruck stellen wir auch auf unserer Internetseite unter www.kbs.de im Bereich „Angebote für Firmenkunden“ unter den Rubriken „Beiträge und Meldungen“ / „Das Versicherungsrecht“ / „Informationen für Seefahrtsbetriebe“ / „Formulare“ zur Verfügung.

Der Befreiungsantrag kann ausschließlich vom Arbeitgeber und nicht vom Besatzungsmitglied gestellt werden. Das betroffene Besatzungsmitglied ist aber in das Verfahren einzubinden und über das Vorliegen der rechtserheblichen Voraussetzungen anzuhören. Der Betroffene hat mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass er über die Inhalte des Antrags und die Wirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht informiert ist.

Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von 3 Monaten beantragt wird, ansonsten vom Eingang des Antrags an (§ 6 Absatz 4 SGB VI). Zur Fristwahrung können Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder formlos in der Anmeldung zur See-Sozialversicherung gestellt werden. In der Anmeldung zur See-Sozialversicherung ist hierfür ein entsprechendes Feld vorgesehen. Der Formantrag muss dann in angemessener Zeit nachgereicht werden.

Nach Prüfung der Voraussetzungen erhält der Arbeitgeber von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einen Befreiungsbescheid, der zu den Heuerabrechnungsunterlagen zu nehmen ist. Eine beigefügte Durchschrift des Befreiungsbescheides ist dem Besatzungsmitglied auszuhändigen.

Die Befreiung erstreckt sich ausschließlich auf die Dauer der jeweiligen Beschäftigung, für die eine Befreiung beantragt wurde und hat somit keine Dauerwirkung. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erneut zu beantragen.

Die Befreiung endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen (zum Beispiel Wohnsitzverlegung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Schweiz), spätestens mit dem Ende der Beschäftigung.

Das Ende der Befreiung von der Versicherungspflicht ist der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom Arbeitgeber durch Abgabe einer entsprechenden „Meldung zur Sozialversicherung“ mitzuteilen (Abmeldung an die Knappschaft wegen Ende der Beschäftigung oder wegen Beitragsgruppenwechsel).

Unfallversicherung

Unabhängig von der Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und einer möglichen Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag in der Rentenversicherung sind die nichtdeutschen Besatzungsmitglieder auf deutschen Seeschiffen in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation versichert.

Seemannskasse

Nichtdeutsche Seeleute, die nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, werden in der Seemannskasse versichert. Für diese Seeleute sind daher die vollen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur Seemannskasse abzuführen. Liegt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor, entfällt der Beitragsanteil des Arbeitnehmers. Außerdem sind für diese Seeleute zurzeit keine Arbeitgeberanteile zur Seemannskasse zu entrichten.

Umlagen U1/U2

Am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit – Ausgleichskasse U1 – nehmen alle Arbeitgeber teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Für die Feststellung der Teilnahme am Ausgleichsverfahren sind auch die nichtdeutschen Besatzungsmitglieder zu berücksichtigen. Ebenso sind in die Berechnung der Umlagebeiträge die Bruttoarbeitsentgelte/Durchschnittsheuersummen dieser Besatzungsmitglieder einzubeziehen. Am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen – Ausgleichskasse U2 – nehmen hingegen alle Betriebe unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten teil.

Umlage für das Insolvenzgeld

Bemessungsgrundlage für die Insolvenzgeldumlage ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu bemessen wären. Somit sind auch die Entgelte der nichtdeutschen Besatzungsmitglieder, unabhängig davon, ob sie von der Rentenversicherungspflicht befreit worden sind, für die Insolvenzgeldumlage zu berücksichtigen.

Anwendung der Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts

Soweit die Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts ein Verbot der Benachteiligung der nichtdeutschen Seeleute beinhalten, kommt die Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich nicht zum Tragen. In der Krankenversicherung tritt gegebenenfalls jedoch Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze ein, soweit die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V vorliegen.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann für diese Personen ebenfalls nicht ausgesprochen werden. Dies betrifft die Staatsangehörigen

- der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), für die die Rechtsvorschriften der EU über die Sozialversicherung (EG-Verordnung Nummer 883/04 bzw. EWG-Verordnung Nummer 1408/71) gelten,
- des Vereinigten Königreiches,
- der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland gegenseitige Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

Mitgliedstaaten der EU / des EWR sind¹:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern sowie die Schweiz.

¹ Das zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossene Handels- und Kooperationsabkommen beinhaltet für Seeleute eine Weiterführung der Regelungen zum anwendbaren Recht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/04.

Sozialversicherungsabkommen bestehen mit folgenden Staaten:

Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, China¹, Indien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen², Quebec, Serbien, Türkei, Tunesien, Uruguay und USA.

Die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Sozialversicherungsabkommen sehen unterschiedliche Regelungsinhalte zu den einzelnen Versicherungszweigen vor, die aus der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Staat	Versicherungsfreiheit in der			Befreiung von der Vers.-pflicht RV
	KV	PV	ALV	
Albanien	ja	ja	ja	nein
Australien	ja	ja	ja	nein
Bosnien und Herzegowina	nein	ja	nein	nein
Brasilien	ja	ja	nein	nein
Chile	ja	ja	nein	nein
China	ja	ja	ja	ja
Indien	ja	ja	ja	nein
Israel	nein	ja	ja	nein
Japan	ja	ja	nein	nein
Kanada	ja	ja	nein	nein
Korea	ja	ja	nein	nein
Kosovo	nein	nein	nein	nein
Marokko	nein	ja	nein	nein
Moldau	ja	ja	ja	nein
Montenegro	nein	ja	nein	nein
Nordmazedonien	nein	nein	nein	nein
Philippinen	ja	ja	ja	ja
Quebec	ja	ja	nein	nein
Serbien	nein	ja	nein	nein
Türkei	nein	ja	nein	nein
Tunesien	nein	ja	ja	nein
Uruguay	ja	ja	ja	nein
USA	ja	ja	ja	nein

¹ Mit China besteht zwar ein Sozialversicherungsabkommen, auf Grund fehlender Gleichstellungsvorschriften ist jedoch eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht möglich.

² Mit den Philippinen besteht zwar ein Sozialversicherungsabkommen, auf Grund Artikel 6 Absatz 3 des deutsch-philippinischen Sozialversicherungsabkommens ist jedoch eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht möglich.

3. Mitteilungspflicht des Unternehmers

Für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder auf einem ISR-Schiff ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gelten Besonderheiten hinsichtlich der Beitragsberechnung, unter Umständen auch bei den Ansprüchen auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation ist daher über die Eintragung oder Löschung eines Seeschiffes im ISR zu unterrichten. Bitte übersenden Sie der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation jeweils eine Kopie der entsprechenden Mitteilung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

4. Meldeverfahren

Auch für die nichtdeutschen Besatzungsmitglieder, für die nur Unfallversicherungspflicht besteht, sind die üblichen Meldungen zu erstatten. Das Meldeverfahren beschränkt sich jedoch für diesen Personenkreis mit der Personengruppe 140 im Wesentlichen auf die Erstattung von Meldungen bei

- Beginn der grundsätzlich rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Ende der grundsätzlich rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Jahreswechsel
- Tod des Beschäftigten
- Änderungen in der Beitragspflicht
- Änderung des Familiennamens oder des Vornamens
- Änderung der Anschrift
- Änderung der Staatsangehörigkeit

Bei der Anmeldung kann zur Vereinfachung des Verfahrens und im Vorgriff auf eine spätere Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in den Feldern „Beitragsgruppen“ die Ziffernfolge „0000“ übermittelt werden, sofern das Feld „Antrag auf RV-Befreiung“ geschlüsselt ist. Anderenfalls sind die Beitragsgruppen „0100“ zu melden, mit der Folge, dass diese Anmeldung bei späterer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu stornieren und durch eine neue Anmeldung mit den dann zutreffenden Beitragsgruppen „0000“ zu ersetzen ist.

Bei der Abmeldung und bei der Jahresmeldung ist das fiktiv beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro anzugeben, die Angabe „0000000“ ist jedoch zulässig.

Unterbrechungsmeldungen (zum Beispiel bei Erkrankung von länger als einem Monat) sind nicht zu erstatten.

Bei Übermittlung der Meldungen bitten wir, besonders auf zutreffende Angaben im Datenfeld Versicherungsart zu achten. Zu verwenden ist hier entweder der Schlüssel

20 = Seeschiff unter deutscher Flagge, Eintragung im ISR; der Arbeitnehmer (ungeachtet der Staatsangehörigkeit) erhält deutsche Tarifheuer

oder

30 = Seeschiff unter deutscher Flagge, Eintragung im ISR; der nichtdeutsche Arbeitnehmer erhält „Heimatheuer“.

5. Beiträge

Für die Berechnung der Beiträge sind unterschiedliche Bemessungsentgelte maßgebend:

5.1. Beitragsbemessung nach Durchschnittsheuern (Regelfall)

Für die an Bord eines ISR-Schiffes beschäftigten deutschen Seeleute und für die nicht-deutschen Besatzungsmitglieder, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR - einschließlich der Seeleute aus der Schweiz - sind, gelten generell die nach § 92 SGB VII festgesetzten Durchschnittsheuern. In der Regel ist Abschnitt „A“ der Beitragsübersicht der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation maßgebend.

Gleiches gilt für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und damit nicht die in § 21 Absatz 4 Flaggengesetz genannten Voraussetzungen erfüllen. Ebenso gelten die Durchschnittsheuern für Seeleute, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-/ EWR-Staates oder der Schweiz besitzen, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/ EWR-Staat haben (das gilt nicht für Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz).

5.1.1 Abgeltung von Urlaubsansprüchen

Nach § 56 Absatz 1 Seearbeitsgesetz (SeeArbG) darf der Mindesturlaub von 2,5 Kalendertagen je angefangenen Beschäftigungsmonat grundsätzlich nicht abgegolten werden. Dies gilt auch dann, wenn nach Beendigung des Heuerverhältnisses ein Arbeitsverhältnis an Land zum Reeder besteht. Der Urlaubsanspruch aus dem Heuerverhältnis ist dann in dem Arbeitsverhältnis zu gewähren. Gesetzliche Feiertage, die am Ort des Heimathafens gelten, sind nicht auf den Urlaub anzurechnen.

Nur wenn der Mindesturlaub wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht gewährt werden kann, weil z.B. ein neues Beschäftigungsverhältnis eingegangen wurde, ist nach § 64 Absatz 3 SeeArbG der Urlaub abzugelten. Ansonsten verlängert sich das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis um den noch nicht gewährten Mindesturlaub, mit der Folge, dass für diese Zeit die Beiträge nach der Durchschnittsheuer zu entrichten sind. Darüber hinaus sind tarifvertragliche Vereinbarungen der Sozialpartner nach dem HTV- / MTV-See zu beachten, sofern Arbeitgeber diese für ihr Unternehmen vorgesehen haben.

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass bei Gewährung von Nettoheuern für den genannten Personenkreis die monatliche Barabgeltung oder die Barabgeltung des Urlaubs in Form einer Einmalzahlung am Ende eines Heuerverhältnisses die Regelungen des SeeArbG zur Urlaubsabgeltung nicht berühren. Sofern eine Abgeltung des Urlaubs nach § 64 Absatz 3 SeeArbG nicht möglich ist, verlängert sich demzufolge sozialversicherungsrechtlich das Heuerverhältnis um den erworbenen Urlaubsanspruch von 2,5 Kalendertagen je angefangenen Beschäftigungsmonat.

Für alle nicht unter Punkt 5.1 genannten auf ISR-Schiffen beschäftigten Seeleute gilt kein Abgeltungsverbot. Dies gilt selbst dann, wenn der Seemann seinen Wohnsitz in einem Land hat, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Für diese Personen gelten die arbeits- bzw. tarifvertraglichen Regelungen. Soweit für diese Seeleute die Regelungen der ITF gelten, sind diese maßgeblich. Eine monatliche Barabgeltung oder die Barabgeltung des Urlaubs in Form einer Einmalzahlung am Ende eines Heuerverhältnisses ist bei diesem Personenkreis aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht zulässig.

5.2. Beitragsbemessung nach dem Bruttoarbeitsentgelt (Ausnahme)

Für die nicht unter Punkt 5.1 genannten auf ISR-Schiffen beschäftigten nichtdeutschen Besatzungsmitglieder, denen keine deutsche Tarifheuer, sondern eine Heuer nach der GIS wage scale beziehungsweise eine so genannte Heimatheuer gezahlt wird, gelten nicht die Durchschnittsheuern der Beitragsübersicht. Für diese Arbeitnehmer sind die Sozialversicherungsbeiträge nach dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich des Beköstigungssatzes zu berechnen (§ 92 SGB VII).

5.2.1 Bruttoarbeitsentgelt

Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Normalvergütung
- Überstundenvergütung
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (einschließlich der lohnsteuerfreien Zuschläge)
- Einmalzahlungen, zum Beispiel Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld
- Durchschnittssatz für Beköstigung und Verpflegungsvergütung in Höhe des von der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation festgesetzten Betrages. Die tatsächliche Höhe der Verpflegung bzw. deren steuerrechtliche Behandlung ist unbeachtlich.
- andere Sachbezüge
- andere Beträge, soweit sie der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Das Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist grundsätzlich auch für die anderen Versicherungszweige maßgebend.

6. Heuerzahlungen in fremder Währung

Erhalten nichtdeutsche Besatzungsmitglieder, für die eine Berechnung der Beiträge nach dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der Unfallversicherung vorzunehmen ist, Heuerzahlungen in fremder Währung, so sind diese in Euro umzurechnen.

Für die Umrechnung sind die von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzkurse maßgebend. Devisen, die in dieser Veröffentlichung nicht enthalten sind, sind über den von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs für die Währung des betreffenden Landes umzurechnen (§ 17a SGB IV).

In der Regel werden die Heuern in US-Dollar gezahlt. Den jeweiligen Umrechnungskurs US-Dollar / Euro finden Sie auf unserer Internetseite www.kbs.de im Bereich "Angebote für Firmenkunden" unter den Rubriken „Beiträge und Meldungen“ / „Das Versicherungsrecht“ / „Informationen für Seefahrtsbetriebe“ / „Währungsumrechnungskurse USD/EUR“.

7. Nettolohnvereinbarungen

Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gilt als Arbeitsentgelt die tatsächliche Nettoheuer des Beschäftigten zuzüglich der darauf entfallenden Steuern und der den gesetzlichen Arbeitnehmeranteilen entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung, unabhängig davon, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder nicht (§ 14 SGB IV).

Die Nettoheuer ist also auf die ihr entsprechende Bruttoheuer hochzurechnen. Zur Nettoheuer zählt auch der von der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation festgesetzte Durchschnittssatz für Beköstigung (2026: 348,00 Euro monatlich). Hierzu hat der Arbeitgeber aus der für die Steuerklasse des Arbeitnehmers maßgebenden Spalte der Lohnsteuertabelle durch „Abtasten“ den Bruttoarbeitslohn zu ermitteln, der - vermindert um die Lohnsteuer und die Sozialabgaben (Arbeitnehmeranteile) - den ausbezahlten Nettobetrag ergibt.

Bei nichtdeutschen Besatzungsmitgliedern, die versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag befreit sind, werden bei der Hochrechnung entsprechend nur der Lohnsteuerbetrag und der Solidaritätszuschlag berücksichtigt.

8. Hinweise zur Steuerpflicht

Grundsätzlich ist beim Lohnsteuerbetrag von einer unbeschränkten Steuerpflicht auszugehen. Wird festgestellt, dass für das Besatzungsmitglied ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht vorliegt, stellt sich die Frage der beschränkten Steuerpflicht. Hierüber kann jedoch nur das zuständige Betriebsstättenfinanzamt durch Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung entscheiden.

Ist ein Besatzungsmitglied als „beschränkt Steuerpflichtiger“ anerkannt, unterliegen Entgeltbestandteile, die in ausländischen Häfen oder ausländischen Küstenmeeren erzielt wurden, nicht der Lohnsteuerpflicht. Für die Zwecke der Betriebsprüfung sind Aufzeichnungen über die Aufenthalte des Schiffes und deren Zeiten anhand des Schiffstagebuches vorzulegen. Diese Aufzeichnungen haben neben dem Datum und der Uhrzeit des Ein- und Auslaufens in/aus dem ausländischen Küstenmeer auch die jeweils maßgebliche Entfernung von der Küste auszuweisen.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass zwischen den Finanzämtern unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, wo das nationale Hoheitsgewässer endet und das ausländische Küstenmeer beginnt.

Wir empfehlen Ihnen, sich auch diesbezüglich mit Ihrem Betriebsstättenfinanzamt in Verbindung zu setzen. Sofern eine Bescheinigung über die beschränkte Steuerpflicht eines Arbeitnehmers bei einer Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nicht vorgelegt werden kann, muss von einer unbeschränkten Steuerpflicht ausgegangen werden, mit der Folge, dass gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge nachzufordern sind.

Dieses gilt gleichermaßen für andere Fälle, in denen Steuerfreiheit besteht. Auch hier muss eine vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegen.

GIS ver.di - IMEC/IBF Wage Scale effective from 01.01.2026 - 31.12.2026

RANK ^(1, 2)	Basic Wages	Monthly Fixed OT*	Guaranteed Monthly OT. 103 h ³⁾	Leave pay 8 Days monthly	Sub allow. 8 days at \$ 19	Monthly Total	OT p/h	SF ⁸⁾	Gross Wages
Master	\$ 3.568	\$ 3.197		\$ 951	\$ 153	\$ 7.869	\$ 25,75	\$ 9	\$ 7.878
Ch. Engineer ⁴⁾	\$ 3.139	\$ 2.813		\$ 837	\$ 153	\$ 6.942	\$ 22,65	\$ 9	\$ 6.951
Chief Nav. Officer/1st Eng. Officer	\$ 2.385	\$ 2.137		\$ 636	\$ 153	\$ 5.311	\$ 17,21	\$ 9	\$ 5.320
2nd Nav./2nd Eng. Off.	\$ 1.604	\$ 1.437		\$ 428	\$ 153	\$ 3.622	\$ 11,58	\$ 9	\$ 3.631
3rd.Nav./3rd Eng.Off.	\$ 1.353	\$ 1.212		\$ 361	\$ 153	\$ 3.079	\$ 9,76	\$ 9	\$ 3.088
Electr.Eng.Off	\$ 1.649	\$ 1.478		\$ 440	\$ 153	\$ 3.720	\$ 11,90	\$ 9	\$ 3.729
Electrician	\$ 1.172		\$ 871	\$ 313	\$ 153	\$ 2.509	\$ 8,46	\$ 9	\$ 2.518
Boatswain/Pumpman/ Repairer/Donkeyman/ Carpenter/Storekeeper	\$ 851		\$ 632	\$ 227	\$ 153	\$ 1.863	\$ 6,14	\$ 9	\$ 1.872
Fitter, Chief Cook	\$ 864		\$ 643	\$ 230	\$ 153	\$ 1.890	\$ 6,24	\$ 9	\$ 1.899
Able Seaman/Motorman/ Oiler/Greaser	\$ 739		\$ 549	\$ 197	\$ 153	\$ 1.638	\$ 5,33	\$ 9	\$ 1.647
Cook ⁵⁾	\$ 649		\$ 482	\$ 173	\$ 153	\$ 1.457	\$ 4,68	\$ 9	\$ 1.466
Ord. Seaman,Wiper, Messman	\$ 567		\$ 421	\$ 151	\$ 153	\$ 1.292	\$ 4,09	\$ 9	\$ 1.301

* On two watch system vessels the Officer carrying out the watches has to receive single overtime exceeding 124 hours per month

- Any general purpose rating shall receive 10% higher basic wages and allowances compared to the highest rank of the positions hers/his job designation is supposed to cover.
- A Seafarer who is over the age of 18 and who is not listed among the categories of ratings shall be paid at least the equivalent rate of an Ordinary Seaman.
- In case no proper overtime records are kept, as required in the current Collective Bargaining Agreement (CBA), the Seafarer shall be paid a lump sum for overtime worked calculated at 140 hours at the hourly overtime rate.
- Chief Eng. Officer below 3.000 kW: 1st Eng. Officer wages apply and Chief Eng. Officer below 750kW: 2 nd Eng. Officer wages apply. In case the Chief Eng. is engaged in opening/closing the hatches or mooring/unmooring the vessel he is entitled to a bonus of US\$ 193,- per month.
- For vessels manned with 10 or less crew the Cook shall be paid as Cook, for vessels with 11 or more crew Chief Cook wages apply.
- The costs of IMO Training shall be borne by the company.
- In case of injury due to work accident, the seafarer is entitled to sickness provisions (medical treatment/medical wages) for a period of ca. 26 weeks from the company, and thereafter to medical treatment and medical wages for further 52 weeks from the insurance company (BG - Verkehr), provided he supplies the necessary sick-note continuously
- SF: Seafarers Fees in accordance to §31.2 of the CBA. Seafarers Fees have to be paid annually as specified in the special agreement.